

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

bm:uk

XXIV. GP.-NR

560 /AB

03. März 2009

Geschäftszahl: BMUKK-10.000/0037-III/4a/2009

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

zu 789 /J

Wien, 26. Februar 2009

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 789/J-NR/2009 betreffend Innsbrucker Rundgemälde, die die Abg. Mag. Heidemarie Unterreiner, Kolleginnen und Kollegen am 28. Jänner 2009 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Allgemein wird klarstellend darauf hingewiesen, dass die Entscheidung in der ersten Instanz dem Bundesdenkmalamt oblag. Es ist daher das Bundesdenkmalamt als bescheiderlassende Behörde anzusehen. Beim Landeskonservatorat für Tirol handelt es sich um eine Abteilung des Bundesdenkmalamtes für spezifische Belange des Bundeslandes Tirol, welche als Außenstelle in Innsbruck eingerichtet ist.

Zu Frage 1:

In der Begründung des erstinstanzlichen Bescheides wurden folgende Punkte als besonders entscheidungsrelevant hervorgehoben:

- „Der Unterschutzstellungsbescheid aus dem Jahr 1974 ist nach wie vor als Grundlage heranzuziehen. In der Formulierung „samt zugehörigen“ wird auf die unverzichtbare Einheit von Bild und Gebäude abgestellt.
- Wie das ha. Gutachten über Einheit von Gemälde UND Rotunde gezeigt hat, liegt hier das einzige österreichweit in seiner authentischen Form erhaltene bemerkenswerte Zeugnis einer im 19. Jh. weit verbreiteten Kunstform vor. Weltweit existieren lediglich drei weitere um 1900 entstandene Panoramarundgemälde samt Original-Rotunden.
- Alle Gutachter attestieren dem Gemälde einen erstaunlich guten Erhaltungszustand, der auch ohne die modernen musealen Vorgaben nach wie vor gegeben ist.
- Die zwingend nötige Zerteilung des Bildes stellt eine (Sach-) Beschädigung dar, die unabhängig vom zusätzlichen allfälligen Manipulationsrisiko zu sehen ist. Unklar ist nach wie vor das Ausmaß der zu erwartenden Schäden. Hiezu kommt, dass die Erhaltung des Gebäudes keineswegs durch Absichtserklärungen sichergestellt ist. Die nicht bescheidmäßig übermittelten fachlichen Vorgaben des Landeskonservators sind daher nicht zur Gänze erfüllt.

- Alternative Ansätze zur Trennung von Bild und Bauwerk wurden nicht weiter verfolgt, obwohl internationale Vergleichsbeispiele für die Belassung der räumlich und örtlich vorgefundenen Situation existieren (z.B. Bourbaki-Panorama, Luzern). Die Stellungnahmen lassen auch alternative Museumskonzepte vermissen.
- Die Beweisführung, dass eine Existenzsicherung für das Rundgemälde nur durch eine Translozierung zu erreichen wäre, erscheint dem Bundesdenkmalamt weder schlüssig noch überzeugend.
- Entgegen der Meinung des Landes Tirol liegt keine „*verengte Sicht des Bundesdenkmalamtes*“ vor, wenn im ggstl. Fall die Abwägung zugunsten der „Erhaltung vor Ort“ bzw. gegen die Zerteilung ausgefallen ist und die kulturpolitisch motivierte Lösung des Landes Tirol und die dargelegte Interessenslage als nicht denkmalgerecht eingestuft wurden.“

Der Bescheid bezog sich auf § 5 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DMSG).

Zu Frage 2:

Die Berufungsbehörde hat die Translozierung insbesondere aus nachstehenden Gründen bewilligt:

- das Denkmalschutzgesetz kennt kein absolutes Veränderungsverbot, deshalb ist trotz Bedeutung der Einheit von Gemälde und Gebäude deren Aufrechterhaltung nicht zwingend
- dem von den höchsten Repräsentanten des Landes Tirol geltend gemachten öffentlichen Interessen an der Translozierung des Panorama-Riesenrundgemäldes im Zuge des Gedenkjahres 2009 kann gefolgt werden, da das öffentliche Interesse an der Erhaltung einerseits des Gemäldes, andererseits des Gebäudes aufrecht bleibt, das heißt, dass Gemälde und Gebäude auch im faktisch getrennten Zustand weiterhin unter Denkmalschutz stehen
- die besondere Beachtung des Umstandes, dass die dauernde wirtschaftlich gesicherte Erhaltung des Panorama-Riesenrundgemäldes durch die Integration in ein neues museales Umfeld bewirkt wird, gründet sich auf eine explizit im Denkmalschutzgesetz enthaltene Verpflichtung (§ 5 Abs. 1 DMSG)
- es liegt ein Ministerratsbeschluss betreffend die Zustimmung zu einer sondergesetzlichen Gewährung eines Bundeszuschusses in der Höhe von € 4 Mill. durch das Bundesministerium für Finanzen an das Land Tirol anlässlich des Jubiläumsjahres 2009 – 200 Jahre Erhebung Tirols vor
- der unbestritten gute Erhaltungszustand des Gemäldes sowie der sanierungsbedürftige Zustand des Gebäudes rechtfertigen eine Translozierung
- die Denkmalverträglichkeit der Maßnahmen wird durch die im Spruch enthaltenen Auflagen gewährleistet.

- Die Berufungsentscheidung bezog sich auf folgende denkmalschutzrechtliche Regelungen:
- § 4 Abs. 1 DMSG, wonach die Zerstörung sowie jede Veränderung, die den Bestand (Substanz), die überlieferte (gewachsene) Erscheinung oder künstlerische Wirkung beeinflussen könnte, ohne Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 DMSG verboten ist.
- § 5 Abs. 1 DMSG, wonach eine Interessensabwägung zwischen den Gründen, die für eine Veränderung sprechen, gegenüber jenen Gründen durchzuführen ist, die für eine unveränderte Erhaltung des Denkmals sprechen. Werden Bewilligungen für Veränderungen beantragt, die zugleich eine dauernde wirtschaftlich gesicherte Erhaltung des Objektes bewirken, so ist dieser Umstand besonders zu berücksichtigen. Das Denkmalschutzgesetz kennt daher kein absolutes Veränderungsverbot. Veränderungen, welche die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit sicherstellen, sind durch das öffentliche Interesse an der unveränderten Erhaltung nicht ausgeschlossen (1769 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XX. GP).

In diesem Zusammenhang fand die Charta von Venedig (Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles, 1964) der international tätigen und weithin anerkannten Fachorganisation ICOMOS (International Council of Monuments and Sites) Berücksichtigung, die unter anderem den denkmalpflegerischen Grundsatz enthält, dass eine Translozierung auch eines Teiles eines Denkmals geduldet werden kann, wenn dies zu seinem Schutz unbedingt erforderlich ist oder unter anderem bedeutende nationale Interessen dies rechtfertigen (Art. 7).

Zu Frage 3:

Entscheidungsgrundlagen für die Zweitinstanz waren die vom Bundesdenkmalamt vorgelegten Verwaltungsunterlagen, die Berufung, ein Schriftwechsel der Berufungsbehörde mit den Berufungswerbern sowie bei der Berufungsbehörde eingelangte Schreiben der interessierten Öffentlichkeit.

Zu Frage 4:

Herr Dr. Florian Schulz LL.M..

Zu Fragen 5 bis 11:

Weder ich noch eines meiner Kabinettsmitglieder hatten zwischen dem Bescheid der Erstinstanz und der Berufungsentscheidung Kontakt mit Herrn Landeskonservator HR Dr. Franz Caramelle, weil es dazu keine Veranlassung gab.

Zu Frage 12:

Es ist weder von mir noch von einem/einer Mitarbeiter/in des Ministeriums zu einer Einflussnahme auf die Sachentscheidung der Erstinstanz oder zur Herbeiführung einer Änderung in den Entscheidungsgrundlagen der Erstinstanz gekommen.

Zu Fragen 13 bis 18:

Es gab von mir als Mitglied der Bundesregierung routinemäßige Kontakte zu Mitgliedern der Tiroler Landesregierung, insbesondere zu Frau Landesrätin Mag. Dr. Beate Palfrader. Dabei ging es um allgemeine bildungs- und kulturpolitische Fragen.

Im Zusammenhang mit der Frage einer Übersiedlung des Innsbrucker Rundgemäldes war nur der Zeitpunkt der gegenständlichen Berufungsentscheidung ein Thema.

Die Kontaktaufnahmen zwischen mir bzw. meinem Kabinett und Mitgliedern der Tiroler Landesregierung erfolgten wechselseitig.

Zu Frage 19:

Die von Einzelpersonen oder Organisationen an mich herangetragenen Kritikpunkte habe ich sehr ernst genommen. Es erfolgte bzw. erfolgt in jedem Fall eine individuelle Beantwortung.

Zu Fragen 20 bis 24:

Allgemein wird bemerkt, dass eine Antwort nur betreffend die entstandenen Sachkosten erfolgen kann. Eine Bekanntgabe der mit dem gegenständlichen Verfahren verbundenen Personalkosten ist wegen des damit verbundenen großen Ermittlungsaufwandes nicht möglich. Insgesamt wurden im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Bundesdenkmalamt für Notsicherungsmaßnahmen 15.000 EUR aus Ansatz 1/12476 und für ein Gutachten 2.384,46 EUR aus Ansatz 1/12478 bezahlt.

Zu Fragen 25 und 26:

Der berechtigten Sorge, dass das Rundgemälde bei der Abnahme, Übersiedlung und Wiederherstellung beschädigt werden könnte, wurde insofern Rechnung getragen, als strenge Auflagen zur Gewährleistung der Denkmalverträglichkeit der Maßnahmen erteilt wurden.

Zu Fragen 27 bis 32:

Die Frage einer allfälligen Versicherung wäre Sache des Eigentümers. Dazu hat es keine Kontaktaufnahme durch Mitglieder der Tiroler Landesregierung mit mir oder einem/einer Mitarbeiter/in des Ministeriums gegeben.

Die Bundesministerin:

